



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 10. Oktober 1995

26. Stück

83. Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. September 1995 zum Schutz der Tiefquelle der Wasserversorgungsanlage Igls (Wasserschongebiet Tiefquelle)
84. Verordnung der Landesregierung vom 19. September 1995, mit der die Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren geändert wird
85. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. September 1995 über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Öztaler Ache
86. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995, mit der die Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung geändert wird

83. Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. September 1995 zum Schutz der Tiefquelle der Wasserversorgungsanlage Igls (Wasserschongebiet Tiefquelle)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

(1) Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage Igls genutzten Tiefquelle wird im Gebiet der Katastralgemeinde Igls das Wasserschongebiet Tiefquelle festgelegt.

(2) Innerhalb des Wasserschongebietes besteht eine Kernzone. Weiters ist ein Schongebietskörper Teil des Wasserschongebietes.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche insgesamt das planlich dargestellte Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper. Die Kernzone umfaßt das planlich dargestellte, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet. Die planliche Darstellung des Wasserschongebietes einschließlich der Kernzone wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung III a1 des Amtes der Tiroler Landesregierung und beim Stadtmagistrat Innsbruck verlautbart.

(2) Die Kernzone umfaßt das Gebiet des gesamten Wasserschongebietes nördlich jener Linie, die durch die jeweils gerade Verbindung zwischen den Punkten gebildet wird, an denen die Grundstücke Nr. 864/1, 850 und 862 KG Igls, die Grundstücke Nr. 810/2, 819 und 822 KG Igls sowie die Grundstücke Nr. 795, 798 und 800 KG Igls aufeinandertreffen.

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 1 bis auf eine Tiefe von 850 m ü. A.

§ 3

Verbote

(1) Im gesamten Wasserschongebiet sind verboten:

a) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern sowie die Versickerung und Verrieselung von sonstigen Abwässern einschließlich streusalzbelasteter Abwässer von Verkehrsflächen;

b) die Entfernung von Anstrichen, insbesondere von Rostschutzanstrichen, sofern keine wirksamen Vorkehrungen zur Verhinderung des Eindringens dabei anfallender wassergefährdender Stoffe in den Boden getroffen werden;

c) die Verwendung leichtflüchtiger halogener kohlenwasserstoffhaltiger Mittel, ins-

besondere bei Wartungsarbeiten im Freien, sofern keine wirksamen Vorkehrungen zur Verhinderung des Eindringens dieser Mittel in den Boden getroffen werden;

d) die Ausbringung von Mineral- und Wirtschaftsdünger bei einer Nutzung der betreffenden Flächen

1. als Wiese mit einer Gesamtmenge von mehr als 50kg Reinstickstoff je ha und Schnitt,

2. als Weide mit einer Gesamtmenge von mehr als 30kg Reinstickstoff je ha und Umtrieb und

3. als Acker mit einer Gesamtmenge von jährlich mehr als 140kg Reinstickstoff je ha oder von mehr als 70kg Reinstickstoff je ha innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Wochen.

(2) In der Kernzone sind darüber hinaus verboten:

a) die Ausbringung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;

b) die Ausbringung von sonstigem organischen und von mineralischem Dünger außerhalb der Vegetationszeit;

c) die Errichtung und der Betrieb von Koppeln zur Tierhaltung;

d) das Füttern von Tieren einschließlich der Wildfütterung;

e) die Ausübung der Landwirtschaft in Form des Gartenbaus und des Feldgemüsebaus;

f) der Anbau von Mais ohne Fruchtfolge;

g) die Errichtung und der Betrieb von Fischteichen;

h) das Vergraben von Tierkadavern.

§ 4

Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, der Verbote nach § 3 sowie der Anordnungen und Beschränkungen nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedürfen im gesamten Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneigungsanlagen sowie die Beschneigung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;

b) die Einleitung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern sowie von sonstigen Abwässern in einen Vorfluter innerhalb des Schongebietes;

c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

d) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist;

e) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;

f) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

g) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

h) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

i) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien;

j) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

k) die Lagerung von Silagefutter außer von ordnungsgemäß hergestellten Grassilageballen;

l) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen;

m) die Vornahme von Sprengungen;

n) der obertägige und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

o) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Friedhöfen.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder eine Beeinträchtigung der Ergieblichkeit der Tiefquelle nicht zu erwarten ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

84. Verordnung der Landesregierung vom 19. September 1995, mit der die Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/1995, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 67/1995,

wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird der Erschließungskostenfaktor für Innsbruck mit „1.590“ festgelegt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 26. Juli 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

85. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. September 1995 über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Ötztaler Ache

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 429/1995, wird verordnet:

§ 1

Auf der Ötztaler Ache von Fluß-km 38,450 (Zwieselsteiner Achbrücke in Sölden) bis Fluß-km 7,250 (Brandachbrücke in Ötz) ist das Fahren mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern verboten, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- a) Fahrten mit wildwassertauglichen Fahrzeugen in Hartschalenbauweise,
- b) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern bei behördlich bewilligten Veranstaltungen einschließlich der Proben und Übungen und
- c) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes, des Feuerwehrdienstes, des Bundesheeres, des Gewässeraufsichtsdienstes,

stes, des hydrographischen Dienstes, der Bundeswasserbauverwaltung und des Verwalters des öffentlichen Wassergutes.

§ 3

Wer gegen das Verbot nach § 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes 1990 bestraft.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschränkung der Schifffahrt auf bestimmten Gewässerstrecken der Ötztaler Ache, LGBl. Nr. 54/1993, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

86. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1995, mit der die Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund des § 42 lit. e des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird verordnet:

Artikel I

Die Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 70/1975, 59/1979, 55/1987 und 80/1991 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 18 hat in der lit. d der erste Halbsatz zu lauten:

„d) den Hinweis, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Dienststellenwahlausschuß spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag einzubringen sind, widrigenfalls sie als verspätet zurückgewiesen werden;“

2. Der Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„(1) Die Leiter der Bezirksverwaltungsbehörden haben den Dienststellenwahlausschüssen spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag ein nach Schulen geordnetes Verzeichnis aller Lehrer zu übermitteln, die am Tag der Wahlausschreibung einer Dienststelle (Schule) des Bezirkes angehören. Dabei gehört ein Lehrer jener Dienststelle (Schule) an, der er zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist. Lehrer, die vom Dienst befreit, enthoben, vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen oder sonst abwesend sind, bleiben Angehörige dieser Dienststelle.“

3. Im Abs. 1 des § 20 hat die lit. a zu lauten:

„a) die am Stichtag, das ist der 42. Tag vor

dem Wahltag, noch nicht einen Monat Lehrer sind;“

4. Im Abs. 1 des § 23 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Wählergruppen haben ihre Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich beim zuständigen Dienststellenwahlausschuß einzubringen.“

5. Dem Abs. 3 des § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer Bedacht genommen werden.“

6. Im Abs. 1 des § 42 hat der erste Satz zu lauten:

„Das Wahlergebnis kann binnen zweier Wochen nach dessen Kundmachung von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, durch ihren Zustellbevollmächtigten sowie von jenen Lehrern, die Wahlvorschläge eingebracht haben, mittels schriftlichen Einspruchs beim Zentralwahlausschuß wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angefochten werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.